

STATUTEN

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte vsao

Erstellt, 26.11.2011

Letzte Überarbeitung, 25.04.2026

Inhaltsverzeichnis

I	NAME, SITZ UND ZWECK	5
1.	Name und Sitz	5
2.	Zweck	5
II	DIE SEKTIONEN	5
3.	Status und Aufnahme in den vsao-Dachverband	5
4.	swimsa	6
5.	Aufgaben	6
	5 ^{bis} Mindestanforderungen an Struktur und Organisation	6
6.	Unterstützung durch den vsao-Dachverband	7
7.	Unterstützungsfonds, insbesondere für politische Aktionen	7
8.	Austritt	7
9.	Ausschluss	8
III	EINZELMITGLIEDER	8
10.	Mitgliederkategorien	8
	a) Aktivmitglieder	8
	b) Passivmitglieder	8
	c) Ehrenmitglieder	8
	d) Zahn- und Tierärztinnen und -ärzte	9
11.	Aufnahme und Sektionszugehörigkeit	9
12.	Zentrales Mitgliederregister	9
13.	Mitgliederbeitrag und Inkasso	9
14.	Stimm- und Wahlrecht	10
15.	Austritt von Mitgliedern	10
16.	Ausschluss von Mitgliedern	10
	a) Infolge Verletzung der Standesordnung FMH	10
	b) Infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags	10
	c) Aus wichtigem Grund	10
IV	ORGANE DES VSAO	10
A.	Allgemeines	10
17.	Organe	10
18.	Wahlen	11
19.	Amtsduer	11
20.	Sitzungsleitung	11
21.	Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen	11
	a) ZV	12
	b) GA	12

B. Der Zentralvorstand (ZV)	12
22. Zusammensetzung	12
23. Einberufung	13
24. Stimmzahl	13
25. Aufgaben	14
a) Frühjahrsversammlung	14
b) Herbstversammlung	14
c) Allgemein	14
C. Der Geschäftsausschuss (GA)	15
26. Zusammensetzung	15
27. Aufgaben	15
a) Allgemein	15
b) Personelles	15
c) Reglemente	15
28. Vertretung des vsao-Dachverbands und Unterschriftsberechtigung	16
29. Information der Zentralvorstandsmitglieder und der Sektionen	16
D. Die Präsidentenkonferenz (PK)	16
30. Zusammensetzung	16
31. Funktion	16
E. Die Revisionsstelle	16
32. Funktion	16
F. Die Finanzkommission (FIKO)	17
33. Funktion	17
34. Zusammensetzung	17
35. Aufgaben und Kompetenzen	17
G. Die Urabstimmung	17
36. Anordnung	17
37. Durchführung	17
H. Die Standeskommission (SK vsao)	18
38. Funktion	18
39. Zusammensetzung	18
40. Aufgaben und Kompetenzen	18
I. Die Schlichtungsstelle	18
40a Funktion	18
40b Zusammensetzung	18
40c Aufgaben und Kompetenzen	18
V WEITERE BESTIMMUNGEN	18

41. Gerichtsstand	18
42. Haftung	19
43. Vermögen aufgelöster Sektionen	19
44. Auflösung des vsao-Dachverbands	19
45. Verbandsvermögen	19
VI INKRAFTTRETEN	19
46. Inkrafttreten	19
47. Anpassung der Sektionsstatuten	20

§

I NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte/Association Suisse des médecins-assistant(e)s et chef(fe)s de clinique/Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica (vsao bzw. asmac) – nachfolgend vsao-Dachverband – besteht eine ärztliche Berufsorganisation im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Als Berufsorganisation bezweckt der vsao-Dachverband die Wahrung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder auf nationaler Ebene.

Zur Erreichung des Zwecks kann er insbesondere

- anderen Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten;
- Verträge abschliessen, welche das Erreichen des Verbandszwecks erleichtern, namentlich überkantonale Gesamtarbeitsverträge;
- eigene Informationsorgane herausgeben;
- Prozesse führen.

Der Dachverband kann Aufgaben, die der Wahrung der Interessen der Mitglieder dienen, an Organisationen übertragen, welche auf Beschluss des Zentralvorstands geschaffen worden sind oder an denen er sich, ebenfalls gestützt auf einen Beschluss des Zentralvorstands, beteiligt. Politische Aufgaben können nicht übertragen werden.

Mitglieder des vsao-Dachverbands sind die Sektionen und ihre Einzelmitglieder.

II DIE SEKTIONEN

3. Status und Aufnahme in den vsao-Dachverband

Die Sektionen verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auch bei einer allfälligen Auflösung des vsao-Dachverbands fortbestehen.

Die Sektionen werden auf Antrag des Geschäftsausschusses durch Beschluss des Zentralvorstands in den Dachverband aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung von dessen Statuten.

4. swimsa

Die swimsa (Swiss Medical Students' Association) bzw. dessen Äquivalent bei allfälliger Auflösung o. Ä. geniesst in den vsao-Organen die Rechte und Pflichten einer Sektion.

5. Aufgaben

Die Sektionen sind für die Wahrung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder auf kantonaler und regionaler Ebene zuständig.

Auf nationaler Ebene dürfen sie ebenfalls tätig werden. Dabei koordinieren sie ihre Aktivitäten mit dem vsao-Dachverband.

Jede Sektion führt eine Geschäftsstelle oder ist einer solchen angeschlossen.

Jede Sektion arbeitet mit einer Sektionsjuristin oder einem Sektionsjuristen¹ zusammen und bietet ihren Mitgliedern mindestens eine unentgeltliche Erstberatung in arbeitsrechtlichen Belangen an.

5^{bis} Mindestanforderungen an Struktur und Organisation²

Um die Sicherheit bei den Sektionskassen bestmöglich zu gewährleisten, haben die Sektionen die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Die Buchhaltung ist entweder durch eine professionelle Revisionsstelle oder durch mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, jährlich zu überprüfen.
- Jahresabschluss und Revisionsbericht müssen jeweils von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Die Verträge mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Sektionsjuristin oder dem Sektionsjuristen bedürfen der Schriftlichkeit.
- Der Zahlungsverkehr ist ausschliesslich über Konten lautend auf die Sektion abzuwickeln. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben Einsichtsrecht in die Bankkonten und Buchhaltung.
- Dem Präsidium des vsao-Dachverbands ist ein Protokollauszug der jährlichen Mitgliederversammlung (ohne Beilagen) zu genehmigtem Jahresabschluss und Revisionsbericht zuzustellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften oder der Vermutung von Unregelmässigkeiten beschliesst der Geschäftsausschuss das weitere Vorgehen.

¹ Im Sinne der Gleichbehandlung von Frauen und Männern formuliert der vsao-Dachverband seine Texte geschlechtergerecht.

² Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 28.11.2015.

6. Unterstützung durch den vsao-Dachverband³

Die Sektionen können im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben die Unterstützung des vsao-Dachverbands beanspruchen.

Die Rechtsberatung sowie weitere das übliche Mass überschreitende Dienstleistungen werden nach vorgängiger Vereinbarung in Rechnung gestellt.

7. Unterstützungsfonds für Sektionsaktionen⁴

Zur finanziellen Unterstützung der Sektionen betreffend spezielle Aktionen, insbesondere politischer Art, oder laufender Aktivitäten, die das normale Mass im vsao übersteigen, wird ein Fonds geöffnet. Über Ausschüttungen aus dem Unterstützungsfonds entscheidet der Geschäftsausschuss.

Es wird unterschieden zwischen sektionsinternen Aktionen und Aktionen mit erheblicher Aussenwirkung.

Bei sektionsinternen Aktionen, welche lediglich die Sektion selbst betreffen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds zu beziehen:

- Prospektiver Antrag an den Geschäftsausschuss. Anträge zu laufenden Aktionen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei unvorhersehbaren Kosten oder unverschuldeten Situationen möglich.
- Der Mitgliederbeitrag liegt nicht unter dem arithmetischen Mittel der Sektionsbeiträge. Falls dies der Fall ist, kann nur ein Darlehen mit einer Rückzahlungsfrist von zwei Jahren gewährt werden.
- Offenlegung der Finanzen der antragstellenden Sektion.

Bei Aktionen mit erheblicher Wirkung über die Sektionsgrenzen hinweg muss nebst dem prospektiven Antrag an den Geschäftsausschuss das Projekt und insbesondere dessen Breitenwirkung zuhanden des Geschäftsausschusses dokumentiert werden.

Pro Aktivität/Aktion ist ein separater Antrag zu stellen.

8. Austritt

Der Austritt einer Sektion ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende eines Geschäftsjahres möglich, nachdem die Sektion den Austritt in einer Urabstimmung gemäss den Bedingungen für Urabstimmungen in den vorliegenden Statuten beschlossen hat. In gegenseitiger Übereinkunft kann der Austritt früher erfolgen.

³ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 26.04.2025

⁴ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 26.04.2025

Der Austritt ist dem vsao-Dachverband per Einschreiben mitzuteilen.

Vor dem Austritt müssen alle Schulden gegenüber dem Dachverband beglichen werden.

Mit dem Austritt aus dem Dachverband erlischt das Recht, den bisherigen Namen weiterzuführen oder einen neuen zu wählen, der eine Verwechslungsgefahr birgt.

9. Ausschluss

Sektionen können bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Statuten des vsao-Dachverbands ausgeschlossen werden.

III EINZELMITGLIEDER

10. Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen entsteht durch ihre Sektionszugehörigkeit. Mitglieder des vsao-Dachverbands und der Sektionen sind Humanmedizinerinnen und -mediziner oder Medizinstudierende. Ausgenommen sind Zahn- und Tierärztinnen und -ärzte⁵ (vgl. nachfolgend Kategorie d).

Die Sektionsstatuten sehen die Mitgliedschaftskategorien a) bis c)⁶ für natürliche Personen vor:

a) Aktivmitglieder

- Personen mit schweizerischem oder gleichwertigem Arztdiplom, die in einem Angestelltenverhältnis eine dem Gesundheitswesen zugehörige Tätigkeit ausüben;
- Studierende der Medizin, die Mitglieder der swimsa sind.

b) Passivmitglieder

- selbständig erwerbende Ärztinnen und Ärzte;
- pensionierte Ärztinnen und Ärzte.

c) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen⁷, die sich in besonderem Masse verdient gemacht haben, können durch den Zentralvorstand zu Ehrenmitgliedern des vsao-Dachverbands ernannt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

⁵ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 9.8.2012.

⁶ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 9.8.2012.

⁷ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 26.11.2016

d) Zahn- und Tierärztinnen und -ärzte⁸

Personen mit schweizerischem oder gleichwertigem Zahn- oder Tierarzt Diplom können ohne Mitgliedschaft in einer Sektion Mitglied des vsao-Dachverbands werden, um sich einer Vorsorgeeinrichtung des vsao anzuschliessen.

11. Aufnahme und Sektionszugehörigkeit

Die Aufnahme der Sektionsmitglieder erfolgt in der Regel direkt über den vsao-Dachverband. Die Aufnahme ist aber auch über die zuständige Sektion möglich. Erfolgt die Aufnahme über den Dachverband, macht er jener Sektion Mitteilung, in deren Einzugsgebiet die antragstellende Person ihren Arbeitsort hat.

Mitglieder melden dem vsao-Dachverband oder der Sektion den Wechsel ihres Arbeitsortes, worauf das Zentralsekretariat die Umteilung in die entsprechende Sektion vornimmt. Auf Wunsch des Mitglieds kann vom Prinzip der Zuteilung gemäss Arbeitsort abgewichen werden.

12. Zentrales Mitgliederregister

Der vsao-Dachverband führt ein zentrales Mitgliederregister. Er sowie die Sektionen haben ein Recht auf gegenseitige Zurverfügungstellung der Daten und regelmässige Mutationsmeldungen.

Der Dachverband darf Daten von Ärztinnen und Ärzten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse zwecks Qualitätssicherung an die FMH weitergeben (periodischer Datenabgleich).⁹

13. Mitgliederbeitrag und Inkasso¹⁰

Die Mitgliederbeiträge des vsao-Dachverbands werden vom Zentralvorstand festgelegt.

Er legt den Mitgliederbeitrag, der maximal CHF 200 pro Jahr betragen kann, für das folgende Jahr jeweils auf Antrag des Geschäftsausschusses an der Herbstversammlung fest.

Der Dachverband ist für das Inkasso seines Mitgliederbeitrags sowie desjenigen der Sektionen zuständig, wobei er diesen die Beiträge periodisch überweist.

Unter klar definierten Voraussetzungen kann der Mitgliederbeitrag im Einzelfall reduziert werden. Das Gesuch betrifft gleichermassen die Mitgliederbeiträge von Dachverband und Sektionen. Die Ausführungsbestimmungen zu den Reduktionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Für die Beurteilung und Abwicklung der Reduktionsgesuche ist der Zentralverband zuständig.

⁸ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 9.8.2012.

⁹ Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

¹⁰ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 26.04.2025

14. Stimm- und Wahlrecht

Nur Aktivmitglieder haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

15. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem vsao ist, soweit dieser nicht mit einem Wechsel der Basisorganisation zusammenhängt, nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

16. Ausschluss von Mitgliedern

a) Infolge Verletzung der Standesordnung FMH

Mitglieder können von der Standeskommission des vsao wegen schwerer Verletzung der Standesordnung FMH aus dem vsao-Dachverband und der Sektion – nach deren Anhörung – ausgeschlossen werden.

b) Infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung – mit Hinweis auf den allfälligen Verlust der FMH-Mitgliedschaft bei Ausschluss aus dem vsao – die vsao-Mitgliederbeiträge nicht beglichen haben, werden durch das Zentralsekretariat aus dem vsao-Dachverband und der Sektion ausgeschlossen. Bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

c) Aus wichtigem Grund

Mitglieder können auf Antrag einer Sektion oder des Geschäftsausschusses vom Zentralvorstand aus dem vsao-Dachverband ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen den Zweck, die Grundsätze oder die Interessen des Verbandes verstossen.

IV ORGANE DES VSAO

A. Allgemeines

17. Organe

Die Organe des vsao-Dachverbands sind:

- der Zentralvorstand (ZV)
- der Geschäftsausschuss (GA)
- die Präsidentenkonferenz (PK)
- die Revisionsstelle
- die Finanzkommission (FIKO)
- die Urabstimmung
- die Standeskommission (SK)

- die Schlichtungsstelle¹¹

18. Wahlen

Kandidierende, die sich für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten sowie als GA-Mitglieder zur Wahl stellen, müssen in der Regel 30¹² Kalendertage im Voraus ihr Curriculum o. Ä. beim Zentralsekretariat einreichen. Dieses wird an die Sektionen weitergeleitet. Eine persönliche Vorstellung soll spätestens am Wahltag selbst stattfinden.

Die Personalunion eines Mitglieds des Zentralvorstands und des Geschäftsausschusses ist zulässig.

19. Amtsdauer

Die Mitglieder der Organe werden, sofern die vorliegenden Statuten keine anderslautenden Regelungen enthalten, für jeweils zwei Jahre gewählt. Werden Ersatzwahlen vorgenommen, so gelten diese für die Periode, für welche das zu ersetzende Mitglied gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die maximale Amtszeit für GA-Mitglieder beträgt vier Amtszeiten à zwei Jahre. Eine fünfte und sechste Amtszeit à zwei Jahre ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine vorgängige GA-Mitgliedschaft als swimsa-Vertretung wird dabei nicht eingerechnet.¹³

Bei einem Wechsel vom GA-Mitglied ins Präsidium wird die Amtszeit neu berechnet. In diesem Fall beträgt die maximale Amtszeit als GA-Mitglied vier Amtszeiten à zwei Jahre und im Präsidium ebenfalls vier Amtszeiten à zwei Jahre. Somit ist eine maximale Amtszeit im GA und Präsidium von insgesamt 16 Jahren möglich. Eine Verlängerung in Ausnahmefällen ist nicht vorgesehen.¹³

20. Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Organe werden grundsätzlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein Mitglied des Geschäftsausschusses.

Finanz- und Standeskommissionssitzungen werden von der jeweiligen Kommissionspräsidentin bzw. vom jeweiligen Kommissionspräsidenten geleitet. Die Revisionsstelle wird extern geführt.

21. Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen

Beschlüsse der Organe werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

¹¹ Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

¹² Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

¹³ Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 25.04.2026.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, die Auflösung des vsao-Dachverbands, den Ausschluss einer Sektion und den Ausschluss eines Mitglieds werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über das Ergreifen einer Volksinitiative und eines Referendums werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

a) ZV

Der ZV ist bei Anwesenheit von mindestens 40 Prozent der Sektionen beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung, die in den übrigen Fällen nicht stimmberechtigt ist, den Stichentscheid.

Beschlüsse des ZV können auf schriftlichem Weg, im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen oder per E-Mail¹⁴ gefasst werden, falls dagegen weder eine Sektion noch der GA Einspruch erhebt. In diesem Fall wird allen Beteiligten per Einschreiben oder per E-Mail¹⁵ eine Frist für die Stimmabgabe gesetzt. Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen.

b) GA

Der GA ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit, mindestens aber von drei der gewählten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Beschlüsse des GA können auf schriftlichem Weg, im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen oder per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder ausdrücklich eine Sitzung verlangen.

B. Der Zentralvorstand (ZV)

22. Zusammensetzung¹⁶

Der Zentralvorstand setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Sektionen zusammen.

Die Sektionen wählen maximal zwei (Sektionen bis 2'000 Aktivmitglieder) bzw. drei Delegierte (Sektionen mit mehr als 2'000 Aktivmitgliedern).

Die Delegierten sind dem Zentralsekretariat rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. Eine Personalunion von Sektionspräsidentin bzw. -präsident und Sektionsvertreterin bzw. -vertreter ist zulässig.

¹⁴ Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 29.04.2023.

¹⁵ Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

¹⁶ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

23. Einberufung

Der Zentralvorstand wird vom Geschäftsausschuss einberufen. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich, wobei einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. Der Geschäftsausschuss beruft auf Begehren von vier Sektionen den Zentralvorstand unter Beachtung der Einberufungsformalitäten dieser Statuten ein.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktandenliste mindestens 30 Kalendarstage vor dem Sitzungstermin.¹⁷

Anträge können zusammen mit den Unterlagen bis zu 20 Tage vor dem Sitzungstermin beim Zentralsekretariat, schriftlich oder per E-Mail, eingereicht werden.

In dringenden Fällen kann die Traktandenliste ohne Einhaltung einer Frist ergänzt werden. Die Dringlichkeit muss im Antrag selbst begründet werden. Der ZV beschliesst an der ZV-Sitzung selbst, ob er auf den Antrag eintreten will.

Der Zentralvorstand findet in der Regel physisch statt. In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand digital oder in hybrider Form stattfinden. Der Geschäftsausschuss entscheidet über die Art der Durchführung.¹⁸

24. Stimmzahl

Die Stimmkraft der Sektionen bemisst sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen Aktivmitglieder:

- bis 499 Aktivmitglieder: 2 Stimmen
- 500 bis 999 Aktivmitglieder: 3 Stimmen
- 1000 bis 1999 Aktivmitglieder: 4 Stimmen
- 2000 bis 2999 Aktivmitglieder: 5 Stimmen
- 3000 bis 3999 Aktivmitglieder: 6 Stimmen
- 4000 bis 4999 Aktivmitglieder: 7 Stimmen

Für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist der fünfte Arbeitstag vor der Wahl bzw. Abstimmung massgebend.

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Sektionen ausgeübt. Die Stimmen werden ungeteilt abgegeben.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Vertretung einer Sektion durch eine andere ausgeschlossen.

¹⁷ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 29.04.2023.

¹⁸ Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 29.04.2023.

25. Aufgaben

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Frühjahrsversammlung

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder des Geschäftsausschusses
- Bestätigung der Vertreterin oder des Vertreters der swimsa
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Genehmigung der Rechnung
- Entlastung des Geschäftsausschusses
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des vsao-Dachverbands
- Wahl der Delegierten sowie Ersatzdelegierten des vsao-Dachverbands in die Ärztekammer und die Delegiertenversammlung der FMH

b) Herbstversammlung

- Entgegennahme der Berichte der Ressortverantwortlichen des Geschäftsausschusses
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Beitrags für den Unterstützungsfonds

c) Allgemein

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder der Finanzkommission
- Wahl allfälliger Sektionsvertreterinnen und -vertreter in die Steuerung des «vsao Journals»
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche ihm durch den Geschäftsausschuss unterbreitet werden
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Sektionen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über eine allfällige Auflösung des vsao-Dachverbands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Richtlinien über die politische Tätigkeit
- Ersatzwahlen
- Beschlussfassung über die Schaffung von oder die Beteiligung an Organisationen, die der Wahrung der Interessen der vsao-Mitglieder dienen
- Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund

C. Der Geschäftsausschuss (GA)

26. Zusammensetzung¹⁹

Der Geschäftsausschuss besteht aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten, ein Co-Präsidium ist zulässig;
- mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, welche vom Geschäftsausschuss auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten aus den Reihen der ordentlichen GA-Mitgliedern gewählt werden;
- mindestens drei ordentlichen Mitgliedern;
- einer oder einem Delegierten der swimsa (Swiss Medical Students' Association).

Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass Sprachregionen und Geschlechter nach Möglichkeit angemessen vertreten sind.

27. Aufgaben

a) Allgemein

Der Geschäftsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung des vom Zentralvorstand verabschiedeten Tätigkeitsprogramms. Im Weiteren befasst er sich mit Geschäften, die von den Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitglieder des Geschäftsausschusses nehmen an den Sitzungen des Zentralvorstands teil, ohne jedoch ein Stimm- und (aktives) Wahlrecht zu haben.

b) Personelles

Er wählt unter Vorbehalt der Befugnisse des Zentralvorstands die Vertretungen des vsao-Dachverbands in die Gremien und wirtschaftlichen Organisationen, in welchen der Dachverband vertreten ist, insbesondere in die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen. Bei der Wahl sind Doppelorganschaften wenn möglich zu vermeiden.

Der Geschäftsausschuss stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zentralsekretariats an. Das Zentralsekretariat wird gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Geschäftsausschusses geführt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist den Mitarbeitenden des Zentralsekretariats vorgesetzt.

c) Reglemente

Der Geschäftsausschuss erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere die Geschäftsordnung. Dem Zentralvorstand steht ein Vetorecht zu, auf welches er zugunsten des GA verzichten kann, indem er an diesen die vollumfängliche Erlasskompetenz delegiert.

¹⁹ Angepasst gemäss ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

28. Vertretung des vsao-Dachverbands und Unterschriftsberechtigung

In der Regel vertreten die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident²⁰ den vsao-Dachverband gegenüber Dritten. Mit Ausnahme der laufenden Korrespondenz zeichnen die Mitglieder des Geschäftsausschusses kollektiv zu zweien.

In der laufenden Korrespondenz wird die Unterschrift in der Regel durch die Präsidentin/den Präsidenten, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und/oder die Leiterin/den Leiter Politik und Kommunikation²¹ geleistet.

29. Information der Zentralvorstandsmitglieder und der Sektionen

Den Sektionssekretariaten werden jeweils orientierungshalber die Einladungen sowie die Unterlagen und Protokolle der Geschäftsausschusssitzungen sowie die Vernehmlassungsantworten des vsao-Dachverbands zugesandt.

D. Die Präsidentenkonferenz (PK)

30. Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidien der Sektionen und dem Präsidium des vsao-Dachverbands zusammen. Sie kann eine Delegierte oder einen Delegierten sowie eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten aus ihrer Mitte bestimmen.

31. Funktion

Die Präsidentenkonferenz berät den Zentralvorstand und den Geschäftsausschuss z. B. durch Teilnahme der Delegierten an den Sitzungen des Zentralvorstands und des Geschäftsausschusses.

In ihrer/seiner Delegiertenfunktion hat die/der Delegierte der Präsidentenkonferenz jedoch an den Sitzungen des Zentralvorstands und des Geschäftsausschusses kein Stimm- und Wahlrecht.

E. Die Revisionsstelle

32. Funktion

Die Revisionsstelle hat zuhanden des Zentralvorstands die Rechnungen zu prüfen sowie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie wird jeweils auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

²⁰ Redaktionelle Anpassung vom 23.11.2019.

²¹ Redaktionelle Anpassung vom 15.10.2013.

F. Die Finanzkommission (FIKO)

33. Funktion

Die Finanzkommission wird bei Bedarf vom Zentralvorstand eingesetzt, um offene Fragen zu den Finanzen des vsao-Dachverbands vertieft zu klären.

34. Zusammensetzung

Die Finanzkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern.

35. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkommission werden in einem separaten Reglement geregelt.

G. Die Urabstimmung

36. Anordnung

Voraussetzung für die Durchführung einer Urabstimmung ist das schriftliche Begehren von zwei Dritteln der Sektionen oder der Beschluss des Zentralvorstands oder ein entsprechendes Begehren von einem Zehntel der stimmberechtigten vsao-Mitglieder. Die Begehren sind beim Zentralsekretariat einzureichen. Der gültigen Einreichung des Begehrens nach Durchführung einer Urabstimmung kommt hinsichtlich des Gegenstands der Urabstimmung aufschiebende Wirkung zu.

37. Durchführung

Unmittelbar nach der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung erfüllt sind, erfolgt die Ansetzung einer Geschäftsausschusssitzung unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Der Geschäftsausschuss entscheidet an dieser Sitzung über

- den Stichtag, der für die Stimmberechtigung massgebend ist;
- den Ort, an den die ausgeteilten Stimmzettel zurückzusenden sind;
- das Auszählungsprozedere;
- die Frist für die Rücksendung der Stimmzettel.

Der Versand der Urabstimmungsunterlagen hat anschliessend innerhalb von 60 Kalendertagen zu erfolgen.

Das Abstimmungsergebnis wird in der nach Abschluss der Auszählung folgenden Ausgabe des Verbandsorgans publiziert.

Der Entscheid wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr) gefällt.

Das Ergebnis der Urabstimmung erlangt nur Gültigkeit, wenn mehr als 15 Prozent aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder an ihr teilgenommen haben.

H. Die Standeskommission (SK vsao)

38. Funktion

Die Standeskommission beurteilt Verstösse gegen die Standesordnung der FMH durch Mitglieder des vsao.

39. Zusammensetzung

Die Standeskommission des vsao besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz hat. Sämtliche Mitglieder werden durch den Geschäftsausschuss auf vier Jahre gewählt.

40. Aufgaben und Kompetenzen

Die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Tätigkeit sowie über das Verfahren vor der Standeskommission werden in einem separaten Reglement geregelt.

I. Die Schlichtungsstelle²²

40a Funktion

Die Schlichtungsstelle kann bei Anzeigen betreffend Verstösse gegen die Standesordnung der FMH durch Mitglieder des vsao angerufen werden. Ziel eines Schlichtungsverfahrens ist eine gütliche Einigung.

40b Zusammensetzung

Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Ärztin und einem Arzt, die vsao-Aktivmitglieder sind. Beide haben je eine Stellvertretung. Diese und die Mitglieder werden durch den Geschäftsausschuss auf vier Jahre gewählt.

40c Aufgaben und Kompetenzen

Die weiteren Bestimmungen über die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren werden in einem separaten Reglement geregelt.

V WEITERE BESTIMMUNGEN

41. Gerichtsstand

Für Klagen gegen den vsao-Dachverband ist das Gericht am Sitz des Zentralsekretariats zuständig. Vor der Klageeinreichung hat, zwecks Klärung allfälliger Missverständnisse, ein Gespräch mit dem Präsidium des Dachverbands zu erfolgen.

²² Ergänzt gemäss ZV-Beschluss vom 23.11.2019.

42. Haftung

Für Verbindlichkeiten des vsao-Dachverbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch darauf.

43. Vermögen aufgelöster Sektionen

Bei Auflösung einer Sektion fliessen nach Begleichung aller Verpflichtungen 50 Prozent des Sektionsvermögens dem vsao-Dachverband zu. Die restlichen 50 Prozent können auf die Mitglieder der Sektion verteilt werden. Sehen die Statuten der Sektion keine Regelung zur Verteilung des Vermögens vor, geht dieses vollumfänglich an den Dachverband.

Die Sektionsstatuten können eine Bestimmung enthalten, wonach eine kantonale Stelle die Rechnungsablage überprüft.

44. Auflösung des vsao-Dachverbands

Die Auflösung des vsao-Dachverbands erfolgt auf Beschluss des Zentralvorstands. Für einen derartigen Entscheid müssen drei Viertel der Sektionen an der Zentralvorstandssitzung vertreten sein. Ist der Zentralvorstand nicht beschlussfähig, so beruft der Geschäftsausschuss innerhalb von zwei Monaten eine neue Sitzung des Zentralvorstands. In diesem Fall genügt es, wenn die Hälfte der Sektionen anwesend ist.

Im Anschluss an die Sitzung des Zentralvorstands hat eine Urabstimmung gemäss Art. 36 ff. dieser Statuten stattzufinden.

45. Verbandsvermögen

Wird der vsao-Dachverband aufgelöst, so geht das Vermögen bis zu einer Neugründung während fünf Jahren an eine Vermögensverwaltung, welche anlässlich der Sitzung, an der die Auflösung beschlossen wird, bezeichnet werden muss.

Wenn der Dachverband innerhalb von fünf Jahren nicht neu gegründet wird, geht das Vermögen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl an die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Sektionen.

VI INKRAFTTRETEN

46. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Zentralvorstandssitzung vom 26. November 2011 geändert worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Massgebend ist der deutsche Wortlaut der Statuten.

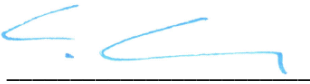
47. Anpassung der Sektionsstatuten

Die Sektionsstatuten sind innerhalb von zwei Jahren an die vorliegenden Statuten anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Statuten ungeachtet einer allfällig ausgebliebenen Anpassung jener der Sektionen.

Bern, 26. November 2011

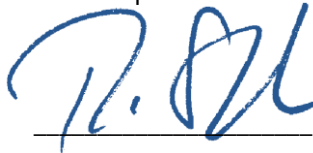
Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (vsao)

Der Präsident:



Dr. med. Christoph Bosshard

Der Vizepräsident:



Dr. med. Raphael Stolz